



# AMTSBLATT DES KREISES WESEL

## *Amtliches Verkündungsblatt*

37. Jahrgang

Wesel, 13. Februar 2012

Nr. 4

S. 1 - 8

### Inhaltsverzeichnis

- **Bekanntmachung des Beschlusses über die Jahresrechnung 2010 und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des Schulverbandes Realschule Xanten** 2
- **Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben von Herrn Martin Gernemann in 46514 Schermbeck, Am Voshövel 48** 3
- **Öffentliche Bekanntmachung der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174)** 4
- **Bekanntmachung des Kreises Wesel über die öffentliche Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn sowie Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 17 Abs. 1 LG - Korrektur -** 5
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für die Firma B & B Service GmbH** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nicolae Samoila** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Claudiu-Gheorghe Suci** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sorin Florin** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Georgios Tsouleas** 8
- **Kraftloserklärung des von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3022658565** 8

## **Bekanntmachung**

**des Beschlusses über die Jahresrechnung 2010  
und die Entlastung des Schulverbandsvorstehers des  
Schulverbandes Realschule Xanten  
gemäß § 96 Absatz 2 der der Gemeindeordnung für das  
Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023),  
zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.12.2011  
(GV. NRW. S. 665)**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Realschule Xanten hat am 23.11.2011 folgenden Beschluss gefasst:

1. Die Schulverbandsversammlung stellt den Jahresabschluss 2010 mit einer Bilanzsumme von 3.866.682,68 € durch Beschluss fest.
2. Die Schulverbandsversammlung beschließt, den Jahresüberschuss von 58.569,94 € der Ausgleichsrücklage zuzuführen.
3. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erteilen dem Schulverbandsvorsteher wegen dessen Haushaltsführung 2010 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung.

Der Jahresabschluss wurde der Bezirksregierung Düsseldorf mit Schreiben vom 24.11.2011 angezeigt.

Xanten, 07.02.2012

Schulverband Realschule Xanten  
Der Schulverbandsvorsteher  
Im Auftrage:

gez. Grundmann  
Kämmerer

---

**Bekanntgabe nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben von Herrn Martin Gernemann in 46514 Schermbeck, Am Voshövel 48**

Herr Martin Gernemann hat mit Datum vom 10.05.2011 einen Antrag auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zum Neubau eines Schweinemaststalles als Außenklimastall und zur Umnutzung eines Wirtschaftsgebäudes zu Nebenräumen ohne Tierhaltung in 46514 Schermbeck, Gemarkung Weselerwald, Flur 6, Flurstücke 38 und 39 gestellt. Durch das Vorhaben wird die Gesamt tierplatzzahl auf 1936 Mastschweine erhöht.

Gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Ziffer 7.7.3 der Anlage zum UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 Nr. 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Im vorliegenden Fall hat die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Errichtung und Betrieb der Schweinemastanlage nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG stelle ich daher fest, dass eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Wesel, den 07.02.2012

Kreis Wesel  
Der Landrat  
Fachdienst 63, Koordinationsgruppe Immissionsschutz

Im Auftrag  
gez. Dr. Krieger

---

## **Öffentliche Bekanntmachung**

**der Offenlegung des Liegenschaftskatasters gemäß § 13 Abs. 5 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) vom 1.März 2005 (Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein - Westfalen 2005 S. 174).**

Die im Liegenschaftskataster nachgewiesene Darstellung und Beschreibung der Liegenschaftsangaben, der Eigentümerangaben, der Angaben zur Nutzung und der Angaben zur charakteristischen Topographie sowie die Bodenschätzung wurde durch die Umstellung auf ein neues Programmsystem sowie durch Anpassung von Abschnittsflächen der Nutzung in allen Städten und Gemeinden des Kreises Wesel verändert.

Die Veränderungen werden den betroffenen Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten durch Offenlegung des Liegenschaftskatasters in den Diensträumen des Katasteramtes, Raum 402, Reeser Landstraße 31 in Wesel, vom 02.04.2012 bis 02.05.2012 bekannt gegeben.

Das Katasteramt hat die folgenden Öffnungszeiten:

- montags bis donnerstags: 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und  
14:00 Uhr bis 16:00 Uhr.
- freitags 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr.

Mit Ablauf der Offenlegungsfrist gilt der Inhalt des Liegenschaftskatasters als bekannt gegeben.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die offengelegten Veränderungen kann innerhalb eines Monats nach Ende der Offenlegungsfrist Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist.

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Wesel, den 07.02.2012

Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Witte

**Bekanntmachung**  
**des**  
**Kreises Wesel**

**Öffentliche Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn sowie Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 17 Abs. 1 LG – Korrektur -**

Im Amtsblatt Nr. 3 des Kreises Wesel vom 03. Februar 2012 wurde auf Seite 6 der Zeitraum zur Öffentlichen Auslegung gem. § 27 c Abs. 1 des Landschaftsgesetzes (LG) vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Juni 2007 (GV. NRW. S. 226), zur Neuaufstellung des Landschaftsplanes des Kreises Wesel Raum Kamp-Lintfort/Moers/Neukirchen-Vluyn sowie Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 17 Abs. 1 LG **nicht korrekt** wieder gegeben.

Der richtige Zeitraum ist nachstehend abgedruckt:

**27. Februar bis 30. März 2012 (Auslegungsfrist)**

Wesel, 9. Februar 2012

Der Landrat  
Im Auftrag  
gez. Wegner

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für die Firma **B & B Service GmbH**, letzte bekannte Anschrift Friedrich-Heinrich-Allee 190, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 03.02.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-J913, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 -Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 03.02.2012

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Leineweber

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Nicolae Samoila**, letzte bekannte Anschrift Homberger Straße 164, 47441 Moers, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.02.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q3307, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 -Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.02.2012

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Leineweber

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Claudiu-Gheorghe Suciu**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Homberger Straße 164, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.02.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-Q9585, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 -Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 09.02.2012

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Leineweber

---

### ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Sorin Florin**, letzte bekannte Anschrift 47441 Moers, Landwehrstraße 36, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.02.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QS846, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 -Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.02.2012

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Leineweber

---

## ***Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung***

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Georgios Tsouleas**, letzte bekannte Anschrift Griechenland, 24024 Neohorio, Tou ioannis Neohorio, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 08.02.2012, Aktenzeichen 36-4 HPF WES-QE256, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 -Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 08.02.2012

Kreis Wesel  
Der Landrat  
FD 36 –Straßenverkehr-  
Im Auftrag  
gez. Leineweber

---

## ***Kraftloserklärung***

Das von der Verbands-Sparkasse Wesel ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3022658565** wird gemäß Abschnitt 6.1 der Neufassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum Sparkassengesetz für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 02.11.2011 erfolgten Aufgebotes bis zum heutigen Tage nicht angemeldet wurden

Wesel, den 02.02.2012

**Verbands-Sparkasse Wesel**  
**Der Vorstand**

---